

MA 7 – 406195/16  
Änderung der Ausbildungsordnung  
der Tanzlehrakademie des Verbandes  
der Tanzlehrer Wiens;  
Genehmigung durch die  
Wiener Landesregierung

Wien, 22. September 2016

Sehr geehrte Damen und Herren !

Die Wiener Landesregierung hat die Änderung der Ausbildungsordnung der Tanzlehrakademie des Verbandes der Tanzlehrer Wiens gemäß § 5 Abs. 2 zweiter Satz der Tanzlehrprüfungsverordnung 1997, LGBl. für Wien Nr. 31/1997, in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 64/2010, mit Beschluss vom 20. September 2016 genehmigt. Es handelt sich um folgende Änderungen:

1. § 12 Abs. 1 der Ausbildungsordnung lautet nunmehr:  
„(1) Die Tanzlehrakademie erstellt gemäß ÖNORM D 1150 den Lehrplan für die Ausbildung zum Tanzmeister bzw. zur Tanzmeisterin.“
2. § 13 Abs. 1 der Ausbildungsordnung lautet nunmehr:  
„(1) Die Ausbildung zum Tanzmeister bzw. zur Tanzmeisterin gemäß § 12 Abs. 1 (Ausbildungsstufe II gemäß Tanzlehrprüfungsverordnung) kann nach erfolgreicher Absolvierung der Tanzlehrprüfung (Ausbildungsstufe I gemäß Tanzlehrprüfungsverordnung) begonnen werden.“
3. Im § 13 Abs. 2 der Ausbildungsordnung entfällt die Wortfolge „für beide Semester“.
4. § 14 der Ausbildungsordnung lautet nunmehr:  
„(1) Die Tanzlehrakademie Wien ist für die Erstellung, Umsetzung und laufende Kontrolle des Lehrplanes im Sinne der ÖNORM D 1150 über „Mindestanfordernisse an die Berufsausbildung von Tanzlehrern und Tanzmeistern in Österreich“ und nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften verantwortlich.“

(2) Die Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen sind verpflichtet, dem Unterricht vollständig, regelmäßig (zumindest 2/3 der Lehreinheiten) und pünktlich unter Mitführung der jeweils notwendigen Arbeitsunterlagen beizuwohnen.

5. Nach dem § 15 der Ausbildungsordnung wird unter Voranstellung der Überschrift „**Führung des Titels ‚Tanzmeister‘ bzw. ‚Tanzmeisterin‘**“ folgender § 15a eingefügt:  
„Der Titel ‚Tanzmeister‘ bzw. ‚Tanzmeisterin‘ darf nach erfolgreicher Absolvierung der TanzmeisterInnenprüfung und nach einer mindestens 2-jährigen Tätigkeit als Tanzlehrer bzw. Tanzlehrerin nach erfolgreicher Absolvierung der Tanzlehrprüfung geführt werden.“

Dr. Andreas Windisch  
Referatsleiter Recht

Mit freundlichen Grüßen  
Die Abteilungsleiterin:

Anita Zemlyak e.h.

**Ergeht an:**

- **Wirtschaftskammer Wien, Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe,**  
Herrn GF. Mag. Dr. Klaus Christian Vögl  
[Klaus.voegl@wkw.at](mailto:Klaus.voegl@wkw.at)
- **Verband der Tanzlehrer Wiens (VTW)**  
Frau Präsidentin Dipl. Tanzmeisterin Karin Lemberger  
[dorner@dorner.co.at](mailto:dorner@dorner.co.at)
- **Herrn Direktor der Tanzlehrakademie,**  
Dipl. Tanzmeister Reinhard Mikl  
[kontakt@tanzschule-mikl.at](mailto:kontakt@tanzschule-mikl.at)

**Ergeht nachrichtlich an:**

- **Verband der Tanzlehrer Österreichs (VTÖ),**  
Herrn Präsident Dipl. Tanzmeister Eddy Franzen  
[eddy.franzen@vtoe.at](mailto:eddy.franzen@vtoe.at)
- **Büro der Geschäftsgruppe Kultur, Wissenschaft und Sport,**  
Herrn Büroleiter Mag. Marco Niebauer